



Bayerische Schiedsrichterordnung BaySchO



§ 1 Die American Football Schiedsrichtervereinigung Bayern (AFSVBy)

Die Schiedsrichtervereinigung trägt den Namen „American Football Schiedsrichter-Vereinigung Bayern“ (kurz: AFSVBy) und ist, vertreten durch ihren gewählten Vorstand, die für den Geltungsbereich des AFVBy zuständige Instanz in Bezug auf das Schiedsrichterwesen. Ihr obliegt insbesondere die Ausbildung der Schiedsrichter und die Einteilung der Schiedsrichter für den Spielbetrieb des Landesverbandes.

Mitgliedschaft

Mitglied in der AFSVBy wird automatisch jeder Schiedsrichter, der

- Inhaber einer im Bereich des AFVD gültigen American-Football-Schiedsrichterlizenz ist und

- seinen Wohnsitz in Bayern hat oder für ein bayerisches Team gemeldet ist

Davon ausgenommen sind „Gastschiedsrichter“ anderer Landesverbände / Länder, die für die Schiedsrichterorganisation dieses Landesverbandes gemeldet sind. Eine Mitgliedschaft kann jedoch auch auf bewilligten Antrag durch den Schiedsrichterrat gewährt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablaufdatum der Schiedsrichterlizenz, sofern diese nicht im Rahmen eines Schiedsrichterlehrgangs verlängert wird oder die Mitgliedschaft durch den Vorstand widerrufen wird.

Der Vorstand der AFSVBy kann Ehrenmitgliedschaften aussprechen, die jederzeit widerrufen werden können.

Die Mitglieder der AFSVBy erkennen mit ihrer Mitgliedschaft die Bestimmungen der AFSVBy und ihr übergeordneten Verbänden an.

Vorstand („Schiedsrichterrat“)

Vertreten wird die AFSVBy durch den Vorsitzenden (auch „Obmann“ genannt), den stellvertretenden Vorsitzenden und den Lehrwart, die zusammen den Vorstand (auch „Schiedsrichterrat“ genannt) bilden, der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Auf der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied durch Mehrheitsentscheid (einfache Mehrheit) von seinem Amt enthoben werden. In diesem Fall ist unmittelbar bei dieser Versammlung ein Ersatz zu wählen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach der Saison statt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen gefordert wird.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Der Einladung muss eine Tagesordnung beiliegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung reicht die einfache Stimmenmehrheit.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Neben den Mitgliedern der AFSVBy sind folgende Personen stimmberechtigt:

- Vizepräsident/-in Sport des Landesverbandes
- Ehrenmitglieder der AFSVBy

Finanzen

Das Finanzwesen der Vereinigung obliegt dem Landesverband.

Auflösung

Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei einer Auflösung geht sämtliches Vermögen sowie alle Funktionen und Aufgaben auf den Landesverband über.

§ 2 Ausbildung

Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt nach gegebenen Richtlinien (BSchO, BSchLO) der American Football Schiedsrichtervereinigung Deutschland.

Ergänzend zu diesen Richtlinien behält sich die AFSVBy explizit vor, Interessenten aus triftigem Grund die Zulassung zu einem Schiedsrichterlehrgang zu verweigern.

Ebenso wenig hat ein Interessent einen Anspruch darauf, zu einem speziellen Lehrgang zugelassen zu werden, sofern diesem Wunsch triftige Gründe entgegenstehen.

§ 3 Schiedsrichtergestellungspflicht

BSO § 3.1.g verpflichtet die Vereine, für die erste Mannschaft drei und für jedes weitere Team je einen Schiedsrichter dem Verband zu melden und „die Saison über zur Verfügung zu stellen“. Findet die Ausbildung und Einteilung der Flagschiedsrichter separat von den Tackleschiedsrichtern statt, so ist auch die Schiedsrichtergestellungspflicht separat zu betrachten (d.h. ein Verein mit Flag- UND Tackleteams muß die Gestellungspflicht für beide Bereiche erfüllen - eine „Überkreuzanrechnung“ ist nicht möglich). Werden die Schiedsrichter beider Spielformen zentral koordiniert, so ist auch die Gestellungspflicht kombiniert zu betrachten.

Im Geltungsbereich des AFVBy wird „die Saison über zur Verfügung stellen“ folgendermaßen definiert:

a) Der Schiedsrichter stand die Saison über zur Verfügung, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wurde:

- ⇒ der Schiedsrichter mindestens drei Spiele in der Saison geleitet hat.
- ⇒ der Schiedsrichter muss die gesamte Saison über (gemäß BSO §12.1 von 01. März bis 31. Oktober des entsprechenden Jahres oder vom ersten bis zum letzten angesetzten Spiel der Saison) einsatzbereit sein. Entsprechende Sperrtermine sind dabei rechtzeitig im Voraus anzukündigen. Ein Schiedsrichter, der jedoch an mehr als 40% der Spieltage einen Sperrtermin eingetragen hat, erfüllt dieses Kriterium nicht.

b) Der Schiedsrichter stand die Saison über nicht zur Verfügung, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wurde:

- ⇒ mehr als drei Spieleinteilungen wurden nach Bekanntgabe der Einteilung abgesagt (eine fehlende Bestätigung bis 3 Tage vor dem Spiel bzw. eine Nichtzusage bis sieben Tage nach Einteilung kann als Absage interpretiert werden) und kein triftiger Grund vorliegt oder kein Sperrtermin dafür eingetragen wurde.
- ⇒ der Schiedsrichter ohne Absage und ohne triftigen Grund einem zugesagten und eingeteilten Spiel fern bleibt.
- ⇒ weniger als drei Spiele geleitet wurden

Erfüllt der Schiedsrichter eines dieser Kriterien, so ist dies auch Grundlage für einen möglichen, daraus resultierenden Lizenzentzug.

Alle hier nicht explizit erfaßten Sonderfälle (z.B. Schiedsrichter leitete zwar mind. drei Spiele, blieb aber anderen Spielen ohne Absage fern) werden gemeinsam durch den Vorstand der AFSVBy und ggf. nach Rücksprache mit dem/der Vizepräsidenten/in Sport des AFVBy entschieden.

Ein Schiedsrichter, der seine Lizenz durch Lizenzentzug verliert, stand per Definition nicht die Saison über als Schiedsrichter zur Verfügung.

- Erfolgte der Lizenzentzug als Folge eines Platzverweises als Spieler oder Trainer (§6.g BSchO) so stand der Schiedsrichter bis zum Zeitpunkt des Platzverweises zur Verfügung, sofern er bereits drei Spieleinsätze vorzuweisen hat und keines der unter b) genannten Kriterien bereits erfüllt war.
- Erfolgte der Lizenzentzug als disziplinarische Maßnahme (§6.a-f BSchO) (z.B. wegen wiederholtem Nichterscheinen zu einem angesetzten Termin), so stand der Schiedsrichter die gesamte Saison über nicht zur Verfügung.

Sonderregelung für Jugend-Spielgemeinschaften

Bei Spielgemeinschaften im Jugendbereich kommt eine gemeinsame Veranlagung der Schiedsrichtergestellungspflicht zum Tragen und ggf. zu tragende Strafen werden entsprechend aufgeteilt.

Beispiele:

Verein A und B haben je ein Erwachsenenteam und eine Jugendspielgemeinschaft.

Für das Erwachsenenteam muss jeder Verein je 3 Schiedsrichter stellen, für die Spielgemeinschaft zusammen theoretisch einen. Erreichen beide Vereine nicht die volle Gestellungspflicht, so wird die Strafe des fehlenden Schiedsrichters zu gleichen Teilen auf beide Vereine verteilt (unabhängig davon, ob eine unterschiedliche Anzahl Schiedsrichter gestellt wird).

Daraus ergäben sich folgende Konstellationen:

Schiedsrichter Verein A	Schiedsrichter Verein B	Gestellungspflichtstatus Verein A	Gestellungspflichtstatus Verein B
0	0	Weder die Erwachsenenteams beider Vereine noch die Jugendspielgemeinschaft erhalten die Lizenz.	
0	1	Das Erwachsenenteam erhält keine Lizenz, 0,5 fehlende Schiedsrichter	2,5 fehlende Schiedsrichter
0	2	Das Erwachsenenteam erhält keine Lizenz, 0,5 fehlende Schiedsrichter	1,5 fehlende Schiedsrichter
0	3	Das Erwachsenenteam erhält keine Lizenz, 0,5 fehlende Schiedsrichter	0,5 fehlende Schiedsrichter
0	4+	Das Erwachsenenteam erhält keine Lizenz	Gestellungspflicht für SG erfüllt.
1	1	2,5 fehlende Schiedsrichter	2,5 fehlende Schiedsrichter
1	2	2,5 fehlende Schiedsrichter	1,5 fehlende Schiedsrichter
1	3	2,5 fehlende Schiedsrichter	0,5 fehlende Schiedsrichter
1	4+	Zwei fehlende Schiedsrichter	Gestellungspflicht für SG erfüllt.
2	2	1,5 fehlende Schiedsrichter	1,5 fehlende Schiedsrichter
2	3	1,5 fehlende Schiedsrichter	0,5 fehlende Schiedsrichter
2	4+	Ein fehlender Schiedsrichter	Gestellungspflicht für SG erfüllt.
3	3	0,5 fehlende Schiedsrichter	0,5 fehlende Schiedsrichter
3	4+	Gestellungspflicht für Erwachsenenteam erfüllt	Gestellungspflicht für SG erfüllt.

§ 4 Wahrnehmung von Spielleitungen

Die Vorsitzenden der AFSVBy sollen Sorge zu tragen, dass jeder Schiedsrichter die Gelegenheit bekommt, mind. die drei "Pflichtspiele" wahrzunehmen. Ist dies nicht der Fall (d.h. der Schiedsrichter wird nicht öfter eingeteilt), so ist das Team von einer sonst aufzuerlegenden Strafe befreit.

Ausgenommen davon sind Schiedsrichter, die durch eine übermäßig hohe Anzahl an Sperrterminen (> 40% der Saison) einer geregelten Einteilung im Wege stehen.

Sagt der Schiedsrichter drei oder mehr Einsätze ab (eine fehlende Bestätigung bis 3 Tage vor dem Spiel bzw. eine Nichtzusage bis sieben Tage nach Einteilung kann als Absage interpretiert werden), so steht es dem zuständigen Einteiler frei, auf die weitere Einteilung dieses Schiedsrichters zu verzichten – unabhängig davon, ob der Schiedsrichter dadurch die Gestellungspflicht nicht erfüllen kann.

Die Einteilung eines zu einem Verein zugehörigen Schiedsrichters innerhalb des Spielbetriebs der Liga, in der Teams dieses Vereins teilnehmen, ist zulässig, sollte aber wenn möglich vermieden werden.

Die Wahrnehmung von Spielleitungen eines Teams des eigenen Vereins ist für Vereinsschiedsrichter zwar möglich, aber wenn ein gleich qualifizierter, nicht vereinsangehöriger Schiedsrichter mit verhältnismäßig gleichem Aufwand verfügbar ist oder die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels durch den Einsatz des vereinszugehörigen Schiedsrichters in Frage gestellt wird, soll stattdessen ein nicht vereinsangehöriger Schiedsrichter eingesetzt werden. Ausnahmefälle, in denen vereinsangehörige Schiedsrichter Spiele eines eigenen Teams leiten, bedürfen aber in jedem Fall der expliziten Genehmigung durch einen Vorsitzenden der AFSVBy.

Die Schiedsrichter in der AFSVBy haben sicherzustellen, dass sie Zugang zu allen notwendigen Informationen erhalten. Da alle Informationen per E-Mail und/oder Internet kommuniziert werden, wird von jedem Schiedsrichter erwartet, dass er seine Kontaktdaten aktuell hält (Benutzerprofilverwaltung unter <http://www.afsvby.de>) und die ihm zugänglichen Informationen in regelmäßigen Abständen abrufen.

Hat ein Schiedsrichter selbst keine Möglichkeit an Daten per E-Mail / Internet zu gelangen, so hat er dafür Sorge zu tragen, z.B. über Dritte aus dem Schiedsrichterkreis, dass er über die Daten informiert ist. Mit der Publizierung von Informationen auf der Website und Versendung von E-Mails bzw. SMS (bei Einteilung, sofern diese Option aktiviert wurde) gelten diese als veröffentlicht und der Schiedsrichter steht in der Holschuld.

Darüber hinaus haben sie dafür zu sorgen, dass eine normale Erreichbarkeit gegeben ist. Die zwei Hauptkommunikationsarten in der AFSVBy sind Internet (E-Mail) und Mobiltelefon (SMS). Ergänzend dazu kann ein Postversand von Informationen sowie Festnetztelefonie genutzt werden. Jeder Schiedsrichter hat aber dennoch Sorge zu tragen, dass er mindestens über eine der beiden Hauptkommunikationsarten erreichbar ist.

In jedem Fall sollte jeder Schiedsrichter am Tag eines Spiels, für das er eingeteilt ist, per Mobiltelefon erreichbar sein.

Einspruch gegen Schiedsrichteransetzungen

Bei rechtzeitigen und begründeten Einwänden bemüht sich die AFSVBy durch den entsprechenden Einteiler, eine qualifizierte und unparteiische Crew einzuteilen, in der beanstandete Crewmitglieder ersetzt wurden.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf das Austauschen von Crewmitgliedern durch ein oder beide am Spiel beteiligte Teams.

Die Einteilung obliegt alleine den Vertretern der AFSVBy bzw. deren Beauftragten. Eingeteilte Einsätze dürfen nicht eigenmächtig getauscht werden!

Bestehen Einwände gegen die Einteilung, so ist der zuständige Einteiler der erste Ansprechpartner. Kann dieser dem Umstand eines berechtigten Einwandes keine Abhilfe verschaffen oder sieht dieser die Umstände, die zum Einwand führten, als nicht triftig genug, um eine Einteilungsänderung zu erwirken, so kann ein Einspruchsverfahren bei der zuständigen Einspruchsinstanz gemäß dem aktuell gültigen Einspruchsverfahren in Gang gesetzt werden.

Kostenregelung

Hat der Einteiler nichts anderes bestimmt, so ist der Crewverantwortliche der für das Spiel vom Einteiler angesetzte Referee. Der Crewverantwortliche muß aber nicht der Referee sein (z.B. zu Ausbildungszwecken).

Der Crewverantwortliche trägt die alleinige Verantwortung für die Verteilung der Fahrtkostenpauschale. Es steht dem Crewverantwortlichen frei, Schiedsrichtern keine anteilige Fahrtkostenerstattung zuzuteilen, wenn unnötige Fahrten entstanden sind.

§ 6 Verstöße und Ahndungen

Ergänzend zum Ehrenkodex American Football, sind für alle Mitglieder der AFSVBy folgende Richtlinien zu beachten:

- Alkoholkonsum in Schiedsrichterausrüstung ist vor, während und nach dem Spiel nicht gestattet. Alkoholisiert zum Spiel erscheinende Schiedsrichter sind durch den Crewverantwortlichen von der Spielteilnahme auszuschließen (ohne Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Fahrtkostenerstattung).
- Rauchen in Schiedsrichterausrüstung ist in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht gestattet. Im Besonderen ist das Mitführen von Tabakprodukten in der Schiedsrichterausrüstung während dem Spiel nicht gestattet.
- Schiedsrichter haben auf ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild und entsprechendes professionelles Auftreten zu achten.

§ 7 Einspruchsverfahren

Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes kann ein Einspruch eingelegt werden, wenn die Einspruch erhebende Person (natürlich oder juristisch) von den Folgen der Entscheidung maßgeblich betroffen ist.

Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von 5 Tagen per Einschreiben und Rückschein beim Vorsitzenden der AFSVBy einzulegen.

Dem Einspruch ist der Kostenvorschuss auf die zu erwartende Verfahrensgebühr von 50,-- Euro per Scheck beizufügen.

Wird eine ggf. zuerst ausgesprochene Strafe im Einspruchsverfahren abgemildert, so kann die Gebühr ganz oder teilweise im Verhältnis des Obsiegens zum Verlieren zurückerstattet werden.

§ 8 Leistungsnachweise

Jeder Schiedsrichter hat einen Leistungsnachweis zu führen. Auf der Website der AFSVBy werden die Einsätze zwar mitprotokolliert, dennoch steht im Zweifel der Schiedsrichter in der Beweispflicht und hat daher eigenständige Leistungsnachweise zu führen.

Entsprechende Leistungsnachweishefte können über die AFSVBy bezogen werden.

§ 10 Überleitungsvorschrift

Die BaySchO dient als Ergänzung zu bestehenden Regularien des AFVD, AFVBy und AFSVD (u.a. BSO, BSchO, BSchLO) und regelt Spezialfälle, die durch in den vorgenannten Regularien nicht abgedeckt sind oder bei der die vorgenannten Regularien dem entsprechenden Landesverband Ermessenspielraum bzw. Verfügungskompetenz zugestehen.

Sollte eine Regelung der BaySchO im direkten Widerspruch zu einer Passage der oben aufgeführten Regelungen stehen, so ist die betreffende Passage der BaySchO damit außer Kraft gesetzt. Die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen der BaySchO bleibt davon unberührt.

Diese Version der Bayerischen Schiedsrichterordnung löst alle bisherigen Versionen der Schiedsrichterordnung Bayern (SchOBy) und der Bayerischen Schiedsrichterordnung (BaySchO) ab und tritt ab 01. Januar 2009 in Kraft.

gez.

René Katzenberger
Vorsitzender

Shahram Fardin
2. Vorsitzender

Zoltan Doboczky
Lehrwart